



# Amtsblatt für Brandenburg

**35. Jahrgang**

**Potsdam, den 27. Dezember 2024**

**Nummer 51**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüfungingenieurinnen und Prüfungingenieure für Standsicherheit und Brandschutz . . . . .	1455
Erlass zur zweisprachigen deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen . . . . .	1455
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2020 Austausch: Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst . . . . .	1457
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit . . . . .	1457
Erste Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der VV Amtsbezeichnungen . . . . .	1457
Errichtung der „SEEWERK Stiftung“ . . . . .	1458
Errichtung der „Pomoja Familienstiftung“ . . . . .	1458
Errichtung der „Stiftung Kunstmuseum Moré“ . . . . .	1459
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH . . . . .	1459
Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ . . . . .	1459
Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz . . . . .	1460
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Überprüfung der Risikobewertung im 3. Umsetzungszyklus . . . . .	1469
Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14547 Beelitz, Ortsteil Reesdorf . . . . .	1469

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Anlage zum Dienstordnungsstellenplan .....	1471
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1472
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH</b>	
Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) .....	1474

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit und Brandschutz

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Vom 29. November 2024

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit haben nach § 11 Absatz 4 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57 S. 1) geändert worden ist, Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt nach § 15 Absatz 2 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

#### für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit

1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerberin oder Bewerber und Prüferin oder Prüfer 150 Euro,
2. für die Vorbereitung (und gegebenenfalls Nachbefassungen) der Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 90 Euro (maximal 55 Stunden je allgemeiner Teil und je Fachrichtung),
3. für die Auswertung der schriftlichen Prüfung je Bewerberin oder Bewerber und Prüferin oder Prüfer sowie Prüfungsteil 150 Euro,
4. für die Prüfungsaufsicht je Stunde 90 Euro,

#### für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Brandschutz

1. für die Prüfung der Projektunterlagen je Projekt und Prüferin oder Prüfer 300 Euro,
2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 90 Euro (maximal 55 Stunden je schriftliche Prüfung),
3. für die Auswertung je Prüfungsarbeit und Prüferin oder Prüfer 300 Euro,
4. für die Prüfungsaufsicht je Stunde 90 Euro,
5. für den Beisitz bei der mündlichen Prüfung je Bewerberin oder Bewerber 150 Euro.

Ein weiterer Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Aufwandsent-

schädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieure für Standsicherheit und Brandschutz vom 28. November 2011 (ABl. 2012 S. 76) außer Kraft.

### Erlass zur zweisprachigen deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen

Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Straßenverkehr - Nr. 13/2024  
Vom 22. November 2024

#### 1 Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache. Gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (SWG) sind Wege und Ortstafeln des angestammten Siedlungsgebietes sowie Hinweisschilder hierauf in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Sofern die Voraussetzungen des § 127 Absatz 2 BbgKVerf vorliegen, können auch Landkreise einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen. Der zweisprachige Name stellt die amtliche Bezeichnung im Sinne von Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) und der amtliche Name der Ortschaft im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu den Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dar und wird somit als zwingender Bestandteil der Wegweisung, Ortshinweistafel und Ortstafel von der Kostentragungspflicht nach § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umfasst.

Bei sämtlichen Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden oder der Landesbeauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden einzubeziehen (Nummern 9.1 und 13.1 der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [VV SW]).

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 SWG. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses zum angestammten Siedlungsgebiet zählenden Gemeinden und Ortsteile sind

der Übersicht „Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden - Gmejny a wejsne žele w starodawnem sedleńskem rumje Serbow“ vom 21. Juli 2017 (ABl. S. 687) in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu entnehmen. Eventuelle zusätzliche Neufeststellungen der Zugehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt sind bei den Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise beziehungsweise der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden oder dem Landesbeauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zu erfragen.

## 2 Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen

### 2.1 Wegweiser

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO ist die Wegweisung gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 StVO, die auf im angestammten Gebiet der Sorben/Wenden gelegene Gemeinden oder Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung (Zeichen 432 StVO) hinweist, bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen. Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO anzuwenden.

Diese Regelung gilt auch für Zielangaben auf Wegweisern innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden auf Gemeinden, die nicht in der Anlage zu § 3 Absatz 2 SWG aufgeführt sind.

Um eine überdimensionierte Wegweisungsbeschilderung im Sinne von Nummer 1.3 Absatz 1 des Verkehrszeichenkatalogs oder eine Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik bei einer Erneuerung zu vermeiden, sind alle Möglichkeiten der RWB 2000 zur Verringerung der Schildfläche zu beachten. Sofern zur Vermeidung einer Überdimensionierung oder zur Vermeidung der Änderung der Befestigung bei einer Erneuerung erforderlich, sind bei der wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die nach der RWB geschwindigkeitsbezogenen Schriftgrößen sind in Engschrift auszuführen.
- Bei der geschwindigkeitsbezogenen Schriftgröße ist immer die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Nummer 5.3.2 RWB zugrunde zu legen. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen.
- Richtungspfeile sind zu verkleinern, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist.
- Die Ziffern und die Dimension von Entfernungangaben sind abweichend von 5.3.1 Absatz 6 RWB in Engschrift auszuführen.

Gemäß § 46 Absatz 2 StVO in Verbindung mit der Randnummer 147 VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass von den Vorgaben der VwV-StVO sowie der RWB zur Kontinuitätsregel, zu den Ziffern-, Pfeil- und Schriftgrößen und zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden kann.

### 2.2 Ortstafel und Ortshinweistafel (Zeichen 310, 311 und 385 StVO)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO sind die Zeichen 310, 311 und 385 StVO bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und in einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen. Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 und zu den Zeichen 310, 311 und 385 StVO entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden. Die vorgeschriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 25 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist Engschrift zu verwenden. Zwingende Bestandteile der Ortstafel sind hervorgehoben, zulässige, aber nicht zwingende Zusätze sind verkleinert darzustellen.

### 2.3 Touristische Zeichen (Zeichen 386 StVO)

Gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 StVO in Verbindung mit Randnummer 147 VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO sind abweichend von der Richtlinie für touristische Beschilderungen (RtB) touristische Zeichen (Zeichen 386.1, 386.2 StVO) bei Neuordnungen und Erneuerungen der Verkehrszeichen in zweisprachiger Beschriftung und in einheitlicher Schriftgröße gemäß Nummer 13.2 VV SW auszuführen. Dabei sind die Vorgaben der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 und zu den Zeichen 386.1 und 386.2 entsprechend anzuwenden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden.

## 3 Erstattung von Zusatzkosten

Zusatzkosten, die durch die zweisprachige Ausführung eines Verkehrszeichens gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 dieses Erlasses entstehen, werden auf Grundlage des § 13a Satz 1, Satz 2 Nummer 3, Satz 4 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 SWG in Verbindung mit § 1, § 2 Absatz 1 Nummer 3 unter Maßgabe des § 2 Absatz 2 bis Absatz 6 der SWG-Kostenerstattungsverordnung (SWGKostenv) auf Antrag erstattet. Die Zusatzkosten sind entweder von dem in § 5b StVG für die übliche Beschilderung genannten Kostentrugspflichtigen (für Verkehrszeichen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 dieses Erlasses) oder von dem Antragsteller (für Verkehrszeichen gemäß Nummer 2.3 dieses Erlasses) nach Maßgabe des § 51 StVO zu tragen. Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde weist in ihrer verkehrsrechtlichen Anordnung auf die Möglichkeit der Erstattung der Zusatzkosten auf Antrag gemäß § 13a Satz 1 Nummer 3 SWG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 3 SWGKostenv hin.

## 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen vom 25. Juni 2014 (ABl. S. 926) außer Kraft.

## **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen, Ausgabe 2020 Austausch: Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 15/2024 - Verkehr  
Sachgebiet 10.1:  
Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst  
Vom 29. November 2024

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 20/2024 vom 30. September 2024 hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Aktualisierung der „Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst“ zum „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020, ARS Nummer 21/2022 vom 20. Oktober 2020 amtlich bekanntgegeben.

Durch die neuesten Erkenntnisse aus den abgeschlossenen Forschungsvorhaben zur Flüssigstreuung FS 100 „Hinweise zur praktischen Anwendung von FS 100 im Winterdienst“ (H FS 100) ergeben sich neue Empfehlungswerte für die Tabelle „Praktische Empfehlungen für ein effektives Räumen und Streuen im Straßenwinterdienst“ im „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“, Ausgabe 2020. Die weiteren Inhalte des Merkblattes behalten ihre Gültigkeit.

Hiermit wird die „Streudichte-Tabelle für den Straßenwinterdienst“ für den Bereich der Bundesstraßen im Land Brandenburg eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist für den Bereich der Landesstraßen des Landes Brandenburg analog zu verfahren.

Über die Erfahrungen mit der Anwendung des Merkblattes ist dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bis zum 15. April 2026 zu berichten.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Austausch-Tabelle zum „Merkblatt für den Winterdienst auf Straßen“ sowie das Hinweispapier zu FS 100 (H FS 100) können bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15 - 17, 50999 Köln ([info@fgsv-verlag.de](mailto:info@fgsv-verlag.de)) bezogen werden.

## **Erlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit**

Vom 4. Dezember 2024

### **I.**

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales für Zuwendungen an parteinahe Stiftungen und kommunalpolitische Vereinigungen für Zwecke der politischen Bildungsarbeit vom 24. Mai 2023 (ABl. S. 618) wird wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

### **II.**

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

## **Erste Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der VV Amtsbezeichnungen**

Vom 28. November 2024

Auf Grund der Nummer 1.2 der Vorbemerkungen der Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 2, Nr. 34) werden über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und für Europa folgende Festlegungen getroffen:

### **I.**

Die VV Amtsbezeichnungen vom 12. November 2021 (ABl. S. 1039) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.1 Satz 2 werden die Wörter „in der Besoldungsordnung A“ durch die Wörter „in den Besoldungsordnungen A und B“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird nach der laufenden Nummer 3 folgende laufende Nummer 4 angefügt:

„4	B 2 B 3	Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>6,9</sup> Leitende Direktorin, Leitender Direktor <sup>6,10</sup>	Archiv- Bau- Bibliotheks- Biologie- Brand- Chemie- Forst- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Psychologie- Rechts- <sup>7</sup> Sozial- Technische Verwaltungs-/Technischer Verwaltungs- <sup>8</sup> Vermessungs- Verwaltungs- Veterinär-	Kreis- Stadt- <sup>3</sup> “.
----	------------	---	---	----------------------------------

b) Nach Fußnote 8 werden die folgenden Fußnoten 9 und 10 angefügt:

<sup>9</sup> Nur für Beamtinnen und Beamte in kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mindestens in der Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist.

<sup>10</sup> Nur für Beamtinnen und Beamte in kreisfreien Städten und Landkreisen, in denen das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist.“

3. Die Tabelle in Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In der laufenden Nummer 3 werden in der Spalte „Zusätze nach Nummer 1.3“ jeweils in einer neuen Zeile die Wörter „Wissenschaftliche“, „Wissenschaftlicher“ angefügt.

## II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft.

### Errichtung der „SEEWERK Stiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „SEEWERK Stiftung“ mit Sitz in Falkenhagen (Mark) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Zuwendungen an Einrichtungen, die Kunst, Kultur und Bildung fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die Kunst, Kultur und Bildung fördern, und
- die Förderung von Maßnahmen und Vorhaben, die Kunst, Kultur und Bildung zum Ziel haben.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Dezember 2024 erteilt.

### Errichtung der „Pomoja Familienstiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18) wird hiermit die Anerkennung der „Pomoja Familienstiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Destinatäre im Sinne des § 5 der Stiftungssatzung sowie die Organisation von Familienzusammenkünften.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Dezember 2024 erteilt.

## Errichtung der „Stiftung Kunstmuseum Moré“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 3. Dezember 2024

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Stiftung Kunstmuseum Moré“ mit Sitz in Elsterwerda als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung durch die Sammlung und öffentliche Ausstellung von Bildern und Werken gegenständlicher Kunst, welche die Schönheit der Natur und der Welt vermittelt und im Betrachter den Wunsch erweckt, diese zu bewahren in einer Zeit, in der unsere Natur durch viele Gefahren und menschliche Einwirkung bedroht ist.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Dezember 2024 erteilt.

## Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 2. Dezember 2024

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2020 (GVBl. II Nr. 96) geändert worden ist, sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2025 bis einschließlich 31. Dezember 2025 gelten:

**Abfälle zur Beseitigung:** 1,8 % der Entsorgungskosten  
**Abfälle zur Verwertung:** 1,55 % der Entsorgungskosten

Die Bekanntmachung über die Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin vom 15. Mai 2024 (ABl. S. 364) verliert ab dem 1. Januar 2025 ihre Gültigkeit.

## Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 2. Dezember 2024

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 20. November 2024 die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2023 (ABl. S. 1274), angezeigt.

Die Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Dezember 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

## Vierte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“, zuletzt geändert am 7. Dezember 2023 (ABl. S. 1274), wird wie folgt geändert:
  - a) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Köpke, Jens“ ein Absatz, die Wörter „Land- und Forstbetrieb Dahms eGmbH“ und ein Absatz eingefügt.
  - b) In Ziffer 2 werden die Wörter „Metzner, Michael“ gestrichen.
  - c) In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Schulze, Ralf-Peter“ ein Absatz, die Wörter „Schuster, Viola“ und ein Absatz eingefügt.
  - d) In Ziffer 2 werden die Wörter „Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin“ gestrichen und nach den Wörtern „Stammermann, Otto A., Dr. h. c.“ ein Absatz, die Wörter „Ursinus, Rolf“ und ein Absatz eingefügt.
2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2025.

## Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 5. Dezember 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 26. November 2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“, die in der Verbandsversammlung am 6. November 2024 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: MLUL-2-0448/5+19#446472/2024).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2024

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager  
Referatsleiterin

## Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen: Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz. Er ist der auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) unter dem damaligen Namen „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster - Pulsnitz“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 26 GUVG) nachgegründete Verband. Dieser ist unmittelbar aus dem mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 1991 gegründeten „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster - Pulsnitz“ hervorgegangen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte haben.

(4) Der Verband hat seinen Sitz in Sonnewalde im Landkreis Elbe-Elster.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

(6) Der Verband kann sich mit anderen Verbänden gemäß § 60 WVG zusammenschließen, insbesondere dann, wenn nach § 1 Absatz 4 Satz 2 GUVG dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können.

### § 2

#### Verbandsgebiet (§ 6 WVG, § 1 GUVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet:

- der Schwarzen Elster (Gewässerkennzahl: 538) ohne Liebenwerdaer-Wahrenbrücker-Binnengraben und ohne Oberer Landgraben von Pegel Neuwiese bis unterhalb der Mündung der Kleinen Elster,
- des Oberen Landgrabens (Gewässerkennzahl: 538166) vom Einlauf Sedlitzer See bis zur Mündung in die Rainitz

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

### § 3

#### Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG im Umfang der Regelung des § 39 WHG in Verbindung mit § 78 BbgWG - einschließlich der Erstellung eines Plans zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Gewässerunterhaltungsplan) nach § 78 Absatz 2 BbgWG,
2. der Ausgleich von nachteiligen Veränderungen der Wasserführung an Gewässern II. Ordnung auf der Grundlage des § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG - einschließlich der Erstellung eines Plans zur Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (Gewässerunterhaltungsplan) nach § 78 Absatz 2 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Neben den vorstehenden Pflichtaufgaben kann der Verband, auch im Auftrag Dritter und auch außerhalb des Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,

4. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
7. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. die Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

#### § 4

##### Verbandsgeschäfte

(1) Der Verband hat im Zuge der Erfüllung der vorstehenden Aufgaben die dazu notwendigen Planungs-, Organisations- und Verwaltungsleistungen zu erbringen und ist dem Umwelt- und Klimaschutz verpflichtet. Dabei hat er auch zur Förderung der Umsetzung der EG- Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) beizutragen und mit der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und sonstigen relevanten Flächennutzern, den betroffenen Gemeinden, Verwaltungen, Behörden, Institutionen und Interessenverbänden zusammenzuarbeiten.

(2) Auf vertraglicher Grundlage mit dem Wasserwirtschaftsamt führt der Verband außerdem Unterhaltungs-, Kontroll-, Havarie- und Hochwasservorsorge- sowie -abwehrmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen, einschließlich der Deichseitengräben und die Unterhaltung und den Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen des Landes aus.

#### § 5

##### Mitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Landkreise sowie die Gemeinden und die sonstigen Gebietskörperschaften für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke im Verbandsgebiet,
2. Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als frei-

willige Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Vorstandsvorstands begründet und beendet.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 beginnt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn bis zum 1. Juli des Vorjahres an den Gewässerverband ein formloser Antrag entsprechend § 2 Absatz 1a GUVG beim Verband gestellt wurde, aus dem der Name, die Anschrift und die Grundstücke, für die die Mitgliedschaft begehrt wird, hervorgehen.

Dem Antrag ist als Eigentumsnachweis ein Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Monate sein darf, für das die Verbandsmitgliedschaft begründende Grundstück beizufügen. Sind mehrere natürliche Personen gemeinschaftlich Eigentümer, ist der Antrag von allen und bei juristischen Personen vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch Entscheidung des Vorstands begründet und beendet. Bis zum 1. Juli können die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber dem Verband formlos kündigen. Der Verbandsgeschäftsführer prüft die Voraussetzungen und bestätigt gegenüber dem Antragsteller die Aufnahme als Mitglied und die Entlassung aus der Mitgliedschaft und veranlasst die Korrektur des Mitgliederverzeichnisses.

(5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das als Anlage zur Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung, es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

#### § 6

##### Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß §§ 3 und 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den entsprechenden Nummern des vom Verband geführten Katasters mit den Namen und Längen der Gewässer und
- Übersichtskarten im geeigneten Maßstab mit Eintragung der Gewässer mit deren systematischer Nummer und Namen.

Die Verzeichnisse und Übersichtskarten können in elektronischer Form geführt werden.

(3) Die zur Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung vorgesehenen Arbeiten sind in Gewässerunterhaltungsplänen aufzuführen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des § 78 Absatz 2 BbgWG entscheidet der Verbandsgeschäftsführer über die Form und Darstellung der Unterhaltungspläne und veranlasst die vorgeschriebenen Behördenabstimmungen.

## § 7

**Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)**

Eine gesonderte Verbandsschau neben den Gewässer- und Deichscharen nach §§ 111 und 112 BbgWG findet nicht statt.

## § 8

**Benutzung von Grundstücken**

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 41 WHG, §§ 33 bis 39 WVG und § 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Arbeiten und Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässer- und Deichunterhaltungsarbeiten erfolgt gemäß § 38 Absatz 2 jährlich zu Beginn der Unterhaltungssaison.

## § 9

**Verbandsorgane (§ 46 WVG)**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und der Vorstand.

## § 10

**Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)**

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorstehers als Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes;
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen;
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes;
6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;
7. Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
8. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Verbandsgeschäftsführung;
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
11. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Vorstandswahl;
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Die Verbandsversammlung kann zeitweilige oder ständige Ausschüsse zur Beratung bilden, in die auch außenstehende sach- und fachkundige Personen berufen werden können.

## § 11

**Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung**

(1) Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung, die das Stimmrecht für das Verbandsmitglied einheitlich wahrnehmen. Der Verband kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf. Die Vertreter können ihre Stimmen auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen; die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 dürfen sich, soweit es sich um natürliche Personen handelt, von einer durch sie bevollmächtigten Person vertreten lassen. Eine Vertretung ist auch dann zulässig, wenn das Mitglied nicht geschäftsfähig ist. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Sind juristische Personen Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2, werden sie durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einer von ihm bevollmächtigten Person vertreten. Die Vertreter haben einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf. Bevollmächtigte Personen nach Sätzen 1, 3 und 4 dürfen nur ein Verbandsmitglied vertreten.

## § 12

**Zusammensetzung und Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt.

(3) Der Vorstand lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Verbandsgeschäftsführer können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Des Weiteren können mit beratender Stimme Vertreter der sächsischen Gemeinden teilnehmen, für die der Verband auf vertraglicher Grundlage die Ausführung der Gewässerunterhaltungsaufgaben wahrnimmt. Zudem kann der Vorstand bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Bedienstete des Verbandes sowie Vortragende zur Tagesordnung an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(5) Auch andere als die in Absatz 4 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder zeitweise teilnehmen, wenn dem alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(6) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Sitzungsteilnehmer vorher ausdrücklich zustimmen.

(7) Der Vorstandsvorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter oder ein mit der Vertretung beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(8) Zur Absicherung des ordnungsgemäßen und zielführenden Verlaufes der Verbandsversammlung können in der Geschäftsordnung des Verbandes oder durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Verbandsmitglieder entsprechende Regelungen getroffen werden.

### § 13

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens ein Zehntel der Mitglieder zur Versammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist eine Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei einer erneuten Ladung zur gleichen Angelegenheit mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Davon abweichend bedarf ein Beschluss über die Änderung der Verbandsaufgaben einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers, soweit er stimmberechtigt ist, den Ausschlag, anderenfalls gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung.

(4) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Angaben über:

- das Datum der Übersendung der Einladung und Beschlussvorlagen an die Verbandsmitglieder,
- den Ort und Zeitpunkt der Sitzung,
- die anwesenden Verbandsmitglieder, Vorstandsmitglieder und Gäste,
- die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
- die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
- das Ergebnis von Wahlen

enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn der Vorstand dies wegen besonderer

Dringlichkeit oder aus anderen gewichtigen Gründen für geboten erachtet und wenn innerhalb von einer Woche nach Zugang der Unterrichtung aller Mitglieder über das Umlaufverfahren und der Beschlussvorlagen nicht ein Drittel der Mitglieder der Verfahrensart widerspricht. Ein Beschluss ist gefasst, wenn sich nach einer gesetzten Frist von wenigstens einer weiteren Woche mindestens ein Zehntel der Mitglieder am Umlaufverfahren durch Rückantwort beteiligt hat und der Beschlussvorlage durch Mehrheit dieser Mitglieder zugestimmt wird.

(6) Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren muss die Niederschrift:

- den Grund für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren,
- das Datum der Übersendung der Beschlussvorlagen an die Verbandsmitglieder,
- die festgesetzten Endtermine der Eingangsfrist für einen möglichen Widerspruch zum Abstimmungsverfahren und zur Stimmabgabe,
- die Anzahl der schriftlichen Abstimmungsrückmeldungen,
- die Abstimmungsergebnisse

enthalten. Zudem gelten Absatz 4 Sätze 2 und 3 entsprechend.

### § 14

#### **Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsmitglieder haben Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Mitglieder, die mehrere Stimmen haben, können diese nur einheitlich abgeben.

(3) Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Beitrag bis zu 50 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 50 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

### § 15

#### **Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)**

Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet aus den Wahlbezirken, die gemäß einer von der Verbandsversammlung zu beschließende Wahlordnung unter Berücksichtigung der Flächengrößen und wasserwirtschaftlichen Schwerpunkte gebildet werden. Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitgliedens entsprechend § 11 sein oder das Mandat eines Verbandsmitgliedens haben. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

### § 16

#### **Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 14 Absatz 3.

Die Verbandsmitglieder, die bestellten Mitgliedsvertreter und der amtierende Vorstand können Kandidaten für die Vorstandsbezirke gemäß der Wahlordnung nach Absatz 4 zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Die Vorstandswahl kann als Listenwahl in geheimer oder in offener Abstimmung erfolgen. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Art der Wahl. Gewählt sind diejenigen Kandidaten aus den Vorstandsbezirken gemäß der Wahlordnung nach Absatz 4, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Hat in der Stichwahl keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

(3) Der Verbandsvorsteher und der stellvertretende Verbandsvorsteher sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 2 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlordnung unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 15 Satz 2 durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Mit dieser können auch ergänzende Regelungen zur Präzisierung des Wahlablaufes oder zur Ausgestaltung der Absätze 1 bis 3 getroffen werden.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 17

##### **Amtszeit des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Wahl des neuen Vorstandes ist frühestens 6 Monate vor Ablauf und spätestens 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl unterbleibt, wenn innerhalb von achtzehn Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### § 18

##### **Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Vorbereitung und die vorläufige Tagesordnung der Verbandsversammlung;
3. die Entwürfe der Beschlussvorlagen für die Verbandsversammlung;
4. den Planungszeitraum der Gewässerunterhaltungspläne;
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
6. die Aufstellung der Anlagen zum Wirtschaftsplan;
7. die Aufstellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan;
8. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten;
9. die Bewirtschaftung von Rücklagen;
10. die Aufstellung des Jahresabschlusses;
11. die Bestellung des Verbandsgeschäftsführers;
12. die Geschäftsordnung;
13. die Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren;
14. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2;
15. das Vorliegen und die Entscheidung von Härtefällen nach § 34 Absatz 6;
16. die Bestellung des Prüfers gemäß § 6 Absatz 3 GUVG.

(3) Der Verbandsvorsteher und bei Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsteher oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz im Vorstand.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

#### § 19

##### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein. Diese sind, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3, nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) An den Sitzungen nimmt der Verbandsgeschäftsführer beratend teil; er hat Rede- und Antragsrecht. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 12 Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 entsprechend.

#### § 20

##### **Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied

hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle rechtzeitig geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er erneut wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn nicht drei Vorstandsmitglieder binnen einer Woche nach Zugang der Beschlusssentwürfe der Verfahrensart widersprechen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder durch Rückantwort an der schriftlichen Beschlussfassung mitwirken und die Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entsprechend Absatz 1 erhalten. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Für den Inhalt der Niederschrift gelten die Regelungen des § 13 Absatz 4 und 6 entsprechend. Die Niederschrift wird in der folgenden Vorstandssitzung bestätigt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 21

##### **Verbandsgeschäftsführer**

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführer; er wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher, der Dienstvorgesetzter des Verbandsgeschäftsführers ist, bestellt. Der Verbandsgeschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm können mit der Geschäftsordnung weitere Aufgaben übertragen werden. Dabei vertritt er den Verband für die ihm übertragenen Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist zuständig für die Erarbeitung der Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer kann nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 22

##### **Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat Dienstkräfte entsprechend des Bedarfses und Stellenplanes einzustellen.

(2) Für die Dienstkräfte des Verbandes gilt § 21 Absatz 4 entsprechend.

#### § 23

##### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Verbandsgeschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 21 Absatz 2 handelt.

(2) Über die Zuständigkeit gemäß § 21 Absatz 2 hinaus vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Verband in den Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes oder der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

#### § 24

##### **Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder der Verbandsversammlung im Sinne des § 10 Absatz 2 sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes, darüber hinaus gilt Absatz 3 Satz 2.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 10 Absatz 2 erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und, entsprechend dem erheblichen dienstlichen Interesse, eine Wegstreckenentschädigung von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, soweit das Bundesreisekostengesetz (BRKG) keinen höheren Betrag vorsieht. Sonstige Reisekosten werden, soweit in den Fällen nach Absatz 2 nicht bereits abgegolten, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

(4) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.

#### § 25

##### **Wirtschaftsplan und Haushaltswirtschaft**

(1) Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die weiteren Vorgaben gemäß § 6 GUVG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

(2) Der Vorstand stellt gemäß § 18 Absatz 2 durch Beschluss, als Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung, für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan mit den erforderlichen Anlagen auf, so dass die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann. Nur in begründeten Fällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(3) Mit dem Wirtschaftsplan sind auch Regelungen zum Umgang mit Abweichungen vom Erfolgs- und Finanzplan zu treffen, die keinen Nachtrag erfordern.

(4) Erforderlichenfalls stellt der Vorstand Nachträge zum Wirtschaftsplan auf, die unverzüglich von der Verbandsversammlung während des Wirtschaftsjahres festzusetzen sind.

(5) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft angemessene Rücklagen zu bilden und entsprechend zu bewirtschaften. Weiterhin kann der Verband zweckgebundene Rücklagen bilden.

#### § 26

##### **Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

Der Vorstand und der Verbandsgeschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

- a) die Verbandsbeiträge nach Maßgabe der festgesetzten Beitragsbemessung zu erheben,
- b) geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
- c) Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

#### § 27

##### **Vorläufige Haushaltswirtschaft**

Ist der Wirtschaftsplan gemäß § 25 Absatz 2 Satz 1 bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht durch die Verbandsversammlung beschlossen, so darf der Verband bis zur nachholenden Beschlussfassung gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen oder Beschaffungen, für die im vorjährigen Wirtschaftsplan entsprechende Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
2. Vorausleistungen gemäß § 35 erheben.

#### § 28

##### **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen auf.

#### § 29

##### **Prüfungen des Jahresabschlusses**

Der Vorstandsvorsteher gibt den Jahresabschluss an den vom Vorstand bestimmten unabhängigen Prüfer ab. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, jedoch auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 GUVG und der ergänzenden landesrechtlichen Vorgaben schließt auch die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

#### § 30

##### **Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes**

(1) Nach Eingang des Prüfungsberichts legt der Vorstand den geprüften Jahresabschluss sowie einen Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Verbandsversammlung zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.

(2) Die Vorlage nach Absatz 1 erfolgt durch Übersendung der Ergebnisse des Jahresabschlusses und deren Prüfung. Die Darstellung der Ergebnisse des Jahresabschlusses kann dazu mit dem aktuell zu beschließenden Wirtschaftsplan kombiniert werden.

#### § 31

##### **Beiträge (§§ 28, 29 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

#### § 32

##### **Beitragsmaßstab, Ersatz von Mehrkosten, Kostentragung**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Beitragsbemessungsverordnung (BBV). Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(3) Die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten werden nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG geltend gemacht.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Übernimmt der Verband weitere Aufgaben nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung, so erfolgt die Beitragsbemessung der bevorteilten Verbandsmitglieder nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nutznießern als Nichtmitglieder nach § 28 Absatz 3 WVG, entsprechend der Grundsätze des § 30 Absatz 1 WVG nach den Vorteilen die sie von der Erfüllung der Aufgaben haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes oder seine Mitwirkung zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen oder Vorhaben unbeschadet oder erleichtert zu realisieren.

(6) Zur Kostentragung kann auch herangezogen werden, wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstückes oder einer Anlage, als Inhaber von Bergwerkseigentum oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat oder der Verband für sie ihnen obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet. Auch für diese herangezogenen Nutznießer gelten die Beitragsgrundsätze der §§ 31 bis 35 entsprechend.

(7) Für die Festlegung des Beitragsmaßstabes und den Ersatz von Mehrkosten reicht eine annähernde Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, Vorteile und nachteiligen Einwirkungen aus. Der Vorstand kann Veranlagungsregeln für die Erhebung der Kosten nach Absatz 2, 3, 5 und 6 beschließen.

(8) Über die Beitragssätze (Euro/ha), der Vorteilsgebietstypen gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 und 4 BbgWG, nach Absatz 1 entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan.

(9) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 2 bemisst sich nach § 30 WVG.

(10) Über die Beitrags- oder Kostenerstattungen und den Ersatz von Mehrkosten kann anstelle eines Bescheides eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden.

### § 33

#### **Ermittlung der Beitragsverhältnisse**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung gemäß § 32 und den Beitragsbescheid erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der zukünftigen Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Angaben zur Veranlagung der Beitragslast gemäß § 32 Absatz 1 für das folgende Haushaltsjahr bis zum 31. Oktober zu erbringen; dabei sind die Eigentumsverhältnisse der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend des Grundbuches beim Amtsgericht/Grundbuchamt maßgeblich.

(3) Zur Erteilung von notwendigen Auskünften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind auch Personen verpflichtet die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können und die entsprechende Aufwendungen nach § 32 Absätze 2 und 3 sowie 5 und 6 zu tragen haben. In diesen Fällen sind die notwendigen Auskünfte spätestens vier Wochen nach Aufforderung zu erteilen.

(4) Die in Absatz 1 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber dem Verband und Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag oder der Aufwendersatz von Personen gemäß Absatz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder Absatz 3 verletzt worden sind oder
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 34

#### **Erhebung und Fälligkeit der Verbandsbeiträge, Leistungsbescheide und Kostenerstattungen**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes gemäß § 32 durch Beitragsbescheid für das jeweilige Haushaltsjahr. Die Beiträge werden auf zwei Nach-Kommastellen in Euro (€) ausgewiesen und dazu gegebenenfalls kaufmännisch gerundet.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Beitragspflicht der Verbandsmitglieder für die Pflichtaufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Die Beiträge sind je zur Hälfte zum 1. April und zum 1. September des jeweiligen Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen. Geht der Beitragsbescheid dem Verbandsmitglied erst nach den vorstehenden Fälligkeitstagen zu, so ist die Beitragsschuld innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(6) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen durch den Vorstand Ratenzahlung, teilweise oder vollständige Beitragsbefreiung vereinbart werden.

(7) Die auf dem WVG oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

### § 35

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge und Kostenumlagen**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Der Vorstand lässt hierzu die zu erwartenden Kosten, die nach dem Maßstab des § 32 festzusetzen sind, ermitteln und veranlasst die Erhebung. Für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 kann der Vorstand als Vorausleistung auf den Verbandsbeitrag 50 Prozent des zu erwartenden oder vorjährigen Mitgliedsbeitrages zum Fälligkeitstermin der ersten Beitragsrate gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 oder einem späteren Termin mit Zahlungsfrist gemäß § 34 Absatz 5 Satz 4 festsetzen und von den Verbandsmitgliedern erheben. Für freiwillige Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 kann mittels Vereinbarung geregelt werden, ob und in welcher Höhe und welchem Zeitraum von dem Veranlasser/Auftraggeber Vorausleistungen auf die Kosten zu leisten sind. Dies können bis zu 100 Prozent der zu erwartenden Kosten sein.

### § 36

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(2) Gegen die Beitragsbescheide und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen und zuzustellen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt.

### § 37

#### **Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)**

(1) Die Verbandsmitglieder sowie die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Deichvorländern, haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften der landesrechtlichen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

### § 38

#### **Bekanntmachungen**

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses gemäß § 5 Absatz 5 werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen oder Informationen des Verbandes können vom Verbandsvorsteher oder dem Verbandsgeschäftsführer in jeder geeigneten Weise vorgenommen werden.

(3) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

### § 39

#### **Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der Ladungsfristen zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### § 40

#### **Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 500 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 500 000 Euro, wobei der Verband Kredite nur aufnehmen darf, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

### § 41

#### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Vorstands- und Ausschussmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amtsbeziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

#### § 42

#### Satzungsänderung (§ 58 WVG)

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und ist von dieser öffentlich bekanntzumachen.

(4) Die Änderungen der Satzung treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft.

#### § 43

#### Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen und diversen Form.

#### § 44

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg, jedoch frühestens am 1. Januar 2025, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung des Verbandes vom 1. Oktober 2018 (ABl. S. 1135), zuletzt geändert am 30. September 2020 (ABl. S. 1015) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Sonnwalde, den 29.11.2024

Wilfried Brödnö  
Verbandsvorsteher

Fred Hofmann  
Vorstandsmitglied

### Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Überprüfung der Risikobewertung im 3. Umsetzungszyklus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 6. Dezember 2024

Die im 2. Umsetzungszyklus der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007

über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken vorgenommene vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ist turnusgemäß bis zum 22. Dezember 2024 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die Ergebnisse der Aktualisierung in Brandenburg sowie eine Beschreibung des zugrunde liegenden Verfahrens sind unter dem nachfolgenden Link zu finden: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/hochwasserschutz/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/vorlaeufige-bewertung-des-hochwasserrisikos/>.

### Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14547 Beelitz, Ortsteil Reesdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 23. Dezember 2024

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 66, 83 und 84 sowie Flur 4, Flurstücke 242, 249, 40, 46 und 280 acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie einer installierten Nennleistung von 7,2 MW. Für das Vorhaben ist eine Waldumwandlung erforderlich. Diese wird beantragt.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gemäß § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Vorhaben in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht durchgeführt. Der Vorhabenträger hat nach § 19 Absatz 3 BImSchG die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2027 vorgesehen.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 3. Januar 2025 bis einschließlich 3. Februar 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 027.00.00/23** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

## Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 3. Januar 2025 bis einschließlich 17. Februar 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID 027.00.00/23** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

## Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 9. April 2025 um 10 Uhr im Deutschen Haus, Berliner Straße 18, 14547 Beelitz**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

## Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht wer-

den, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Antragstellerin hatte mit Antragseinreichung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Absatz 3 UVPG beantragt und entsprechend einen UVP-Bericht vorgelegt. Da aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bekanntmachung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Planungsregion Havelland-Fläming das hier gegenständliche Vorhaben in den Anwendungsbereich des § 6 WindBG fällt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung jedoch nicht durchzuführen.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND  
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Anlage zum Dienstordnungsstellenplan**

Vom 14. November 2024

Der Dienstordnungsstellenplan der Unfallkasse Brandenburg vom 10.11.1999 (Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg, Nr. 31/2000 vom 09.08.2000, S. 1135) wird als Anlage der Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg vom 17.05.2016 (Amtsblatt des Landes Brandenburg, Nr. 39/2016 vom 21.09.2016, S. 1274) ab 01.01.2025 wie folgt neu gefasst:

**Dienstordnungsstellenplan des nichttechnischen Verwaltungsdienstes bei der Unfallkasse Brandenburg**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Zahl der Stellen
höherer Dienst	B 3	1
	B 2	1
	A 16	1
	A 15	1
	A 14	1
	A 13	0
	gesamt	5
gehobener Dienst	A 13	1
	A 12	1
	A 11	1
	A 10	0
	A 9	0
	gesamt	3

**Dienstordnungsstellenplan des technischen Verwaltungsdienstes bei der Unfallkasse Brandenburg**

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Zahl der Stellen
höherer Dienst	B 3	0
	B 2	0
	A 16	1
	A 15	1
	A 14	1
	A 13	1
	gesamt	4

Laufbahngruppen	Besoldungsgruppen	Zahl der Stellen
gehobener Dienst	A 13	0
	A 12	0
	A 11	0
	A 10	0
	A 9	0
	gesamt	0

Frankfurt (Oder), den 14.11.2024

Für die Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Brandenburg

Der alternierende Vorsitzende  
Dr. Matthias Forche

**Genehmigung**

Die von der Vertreterversammlung am 14. November 2024 beschlossene Änderung der Dienstordnung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 147 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 25. November 2024  
Az.: 07-26-5130/2017-001/003

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Im Auftrag  
Norbert Haase

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.02.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

**öffentlich versteigert werden:**

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Kobbeln

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
1	Kobbeln	Flur 2, Flurstück 23	Gebäude- und Freifläche, Am Springberg 13, Landwirtschaftsfläche	1.367	18, BV lfd. Nr. 1
2	Kobbeln	Flur 1, Flurstück 19/2		5.000	18, BV lfd. Nr.2

#### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Gartenhaus und ehem. Stallgebäude (Garage)

Postanschrift: Am Springberg 13, 15898 Neuzelle OT Kobbeln

Verkehrswert: 216.000,00 EUR

davon entfällt auf Zubehör: 250,00 EUR (Einbauküche)

#### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück unbebaut, landwirtschaftlich genutzt

Verkehrswert: 1.800,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.09.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 71/21

#### Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 13.02.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

**öffentlich versteigert werden:**

#### Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Erkner	Flur 4, Flurstück 1598	Gebäude- und Freifläche, Uferstr. 42	1.269	4400, BV lfd. Nr. 4

Lage: Uferstraße 42, 15537 Erkner

Bebauung: Einfamilienhaus

Verkehrswert: 667.050,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.04.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 33/23

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 19.02.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Schöneiche (B) Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	970/100.000	Wohnung mit Kellerraum	7.1	6636, BV lfd. Nr. 1
2	175/100.000	Stellplatz in der Tiefgarage	P30	6703, BV lfd. Nr. 1

an dem Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²
Schöneiche (B)	Flur 10, Flurstück 1336	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brandenburgische Straße 147, 149, 151, Heuweg 64, 66, 68	9.249

Zusatz zu lfd. Nr. 1: Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

Zusatz zu lfd. Nr. 2: Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6537 - 6541, 6544 - 6550 und 6610 - 6763 (ausgenommen dieses Blatt).

**Lfd. Nr. 1**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): Eigentumswohnung Nr. 7.1, Brandenburgische Straße 149, 15566 Schöneiche

Verkehrswert: 251.400,00 EUR

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage** (lt. Angabe d. Sachverständigen): Tiefgaragenstellplatz P30

Verkehrswert: 7.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 41/20

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH

**Gemeinsamer Tarif  
der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg  
zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen  
(VBB-Tarif)**

Gültig ab 1. Januar 2025

*Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie bei der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Stralauer Platz 29, 10243 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.*

### Teil A

#### Beförderungsbedingungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

##### § 2

#### Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

##### § 3

#### Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

##### § 4

#### Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen, in Zugangsgebäuden, vor den Ein- und Ausgangsbereichen oder in Verkehrsmitteln und deren unmittelbaren Ein- und Ausstiegsbereichen Fahrzeuge und Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen oder dauerhaft abzustellen (z. B. Fahrräder inkl. E-Tretroller, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 30,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 60,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 150,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen sind der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Haltestellen oder Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch rechtzeitig durch das Betätigen der Haltewunschaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

(12) Fahrten von Gruppen - im Buslinienverkehr im Land Brandenburg ab 10 Personen/ bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG entfällt die Anmeldung.

## § 5

### Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6

### Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- als digitales Ticket zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Onlineticket genannt),
- als digitales Ticket auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handyticket genannt).

Für Fahrausweise, die als digitales Ticket ausgegeben werden (Onlinetickets und Handytickets), gelten die Bedingungen der Anlage 8.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 bzw. Anlage 6 Punkt 5 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

#### **Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

#### **Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr**

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Eintritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,

- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

### § 7

#### **Zahlungsmittel**

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahr- bzw. Servicepersonal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahr- bzw. Servicepersonal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Guthaben-Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Guthaben-Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann die Fahrt nicht angetreten werden bzw. hat er die Fahrt abzurechnen.

Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahr- bzw. Servicepersonal ausgegebenen Guthaben-Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Fahrpersonal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird.

#### **Besondere Regelungen für den Busverkehr der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) ab dem 01.09.2024**

In den Bussen der Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) können Fahrausweise nur bargeldlos mit kontaktlosen Zahlungsmitteln erworben werden. Dabei werden mindestens die Zahlungsmittel Girokarte, Kreditkarte, Apple Pay, Google Pay und die Guthabekarte der BVG akzeptiert. Die Entwertung von Fahrausweisen, die im Vorverkauf an Verkaufsstellen und Automaten der Verkehrsunternehmen erworben wurden, ist auch im Bus möglich.

Fahrgäste, die die ausschließliche Absicht haben, einen Fahrausweis gegen Bargeld zu erwerben und im Umkreis von 400 Metern um ihre Starthaltestelle keine Verkaufsstelle vorfinden konnten, dürfen im Tarifbereich B und C ganztags, im Tarifbereich A werktags zwischen 18 Uhr und 7 Uhr sowie sonn- und feiertags die Fahrt mit dem Bus zunächst antreten. Sie müssen in diesem Fall den Fahrer vor Fahrtantritt darauf hinweisen und einen Fahrausweis an der nächsten geöffneten Verkaufsstelle, die auf ihrem Reiseweg zumutbar erreichbar ist, erwerben. Spätestens ist jedoch in jedem Fall der Fahrausweis zu erwerben, wenn vom Bus zu einem anderen Verkehrsträger umgestiegen wird oder nach Beendigung der Fahrt im Busverkehr.

#### **Besondere Regelungen für die Guthabekarte der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

- (i) Die Guthabekarte der BVG ist ein elektronisches, beliebig oft wiederaufladbares Zahlungsmittel, das keine personenbezogenen Daten enthält. Der maximale Guthabenbetrag ist auf 150 Euro begrenzt.
- (ii) Mit dem Guthaben der Guthabekarte können Fahrausweise in allen Bussen der BVG und an allen Automaten der U-Bahn erworben werden.
- (iii) Die Bereitstellung der Guthabekarte erfolgt durch die BVG kostenlos. Für die Nutzung der Guthabekarte entstehen dem Fahrgast über den Fahrpreis hinaus keine weiteren Kosten.
- (iv) Die Guthabekarte wird ausgegeben:
  - a) in allen Kundenzentren der BVG. Ein beliebiger, vom Fahrgast festgelegter Betrag, kann gleichzeitig aufgeladen werden.
  - b) an allen Annahmestellen von Lotto Berlin, aufgeladen mit einem Guthaben von 10 Euro, die unter <https://www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen> abgerufen oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können,
  - c) bei Lekkerland-Kooperationspartnern der BVG mit einem vom Fahrgast gewünschten Aufladebetrag von 5 Euro bis 150 Euro.
- (v) Die Aufladung der BVG-Guthabekarte ist möglich:
  - a) in allen Kundenzentren der BVG
  - b) an allen stationären Automaten der BVG

c) in allen privaten Agenturen der BVG, die unter <https://www.bvg.de/de/service-und-kontakt/verkaufsstellen> abgerufen werden können oder telefonisch bei der BVG unter der Rufnummer 030 19449 erfragt werden können.

- d) online unter <https://www.bvg-guthabekarte.de>.
- (vi) Das auf der Guthabekarte vorhandene Guthaben können Fahrgäste in den Bussen der BVG und überall dort abfragen, wo Guthaben aufgeladen werden kann.
- (vii) Ein vorhandenes Guthaben kann in allen Kundenzentren der BVG wieder bar ausgezahlt werden. Es ist auch möglich vorhandenes Guthaben online per Überweisung erstatten zu lassen.
- (viii) Die Rückgabe der Guthabekarte ist in alle BVG-Kundenzentren kostenlos möglich; Restguthaben wird ohne Abzug bar erstattet.

#### **Besondere Regelung für DB Regio**

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Fahrgast, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend eine auf sechs Monate befristete Guthaben-Quittung (Überzahlungsgutschein) ausstellen. Diese kann in DB Reisezentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

#### **§ 8**

#### **Ungültige Fahrausweise**

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich sind oder vom Fahrgast so laminiert oder sonst behandelt wurden, dass das Material des Fahrausweises nicht überprüft bzw. der Fahrausweis zur Überprüfung nicht entnommen werden kann; dasselbe gilt für Unterlagen, für die ausdrücklich die Gültigkeit als Fahrtberechtigung anerkannt ist (z. B. Beiblatt mit Wertmarke von Schwerbehindertenausweisen) oder die von den Verkehrsunternehmen vorübergehend als Fahrtberechtigungen anerkannt werden (ggf. Quittungen, Leistungsbescheid der Leistungsstelle),
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrschein und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder

aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,

11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind,
13. nur als Screenshots von Handytickets gemäß Anlage 8 vorgezeigt werden.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Für Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und die zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, wird eine Quittung (Forderungsbeleg) ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Chipkarten mit EFS, die nicht lesbar und sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden.

Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Der Kunde ist verpflichtet, den Forderungsbeleg und seine Chipkarte mit EFS - sofern diese nicht durch das Kontrollpersonal eingezogen wurde - innerhalb von sieben Tagen nach Ausstellung des Forderungsbelegs bei seinem vertragsführenden bzw. ausgebenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Handelt es sich bei dem EFS um eine persönliche Zeitkarte, so hat der Kunde in dieser Frist zusätzlich ein aktuelles Lichtbild einzureichen.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe des Forderungsbelegs und ggf. eines aktuellen Lichtbilds durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom vertragsführenden bzw. ausgebenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 4.2 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personalausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personalausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Chipkarten mit EFS gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal nicht gelesen werden konnten, der Kunde einen Forderungsbeleg erhalten und diesen ggf. inkl. seiner

Chipkarte mit EFS und einem aktuellen Lichtbild bei seinem vertragsführenden Verkehrsunternehmen binnen sieben Tagen nach der Kontrolle eingereicht hat, erhält der Kunde für den Zeitraum ab Ausgabe des Forderungsbelegs vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise oder der eingereichten Kaufbelege für über digitale Vertriebswege erworbene Fahrausweise gemäß dem Geltungsbereich des EFS oder
- für die Tage ohne nachgewiesene Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß dem Geltungsbereich des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4, 5, 6, 7 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

## § 9

### Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. einen ungültigen Fahrausweis gem. § 8 vorzeigt,
3. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
4. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
5. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
6. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1, 3 und 5 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen, Vorzeigen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Be-

endigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändig oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

Das Verkehrsunternehmen kann festlegen, dass im Falle der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes vor Ort im Rahmen der Fahrausweisprüfung durch die Fahrausweisprüfer im Verkehrsmittel die Zahlung ausschließlich unter Verwendung einer im Geschäftsverkehr üblichen Debit- oder Kreditkarte (maestro, VISA und Mastercard) akzeptiert wird. Wird in diesem Fall das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt, berechtigt auch die ausgehändigte Zahlungsaufforderung zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 3 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens - ggf. auch online - nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

## § 10

### Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, 24-Stunden-Karten, Gruppentageskarten für Schüler, Tages-

karten VBB-Gesamtnetz bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise, die zur Entwertung bestimmt sind, sechs Monate nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Die Erstattung solcher Fahrausweise ist auf längstens sechs Monate nach Inkrafttreten der Tarifänderung begrenzt und danach ausgeschlossen. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

(11) Für Fahrausweise, die als digitale Tickets (Onlinetickets und Handytickets) ausgegeben werden, gelten besondere Bestimmungen gemäß Anlage 8.

§ 11

**Beförderung von Sachen**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Zum Handgepäck zählen Kleinkindfahrräder mit einem max. Felgendurchmesser von bis zu 12,5 Zoll sowie vollständig zusammengeklappte Fahrräder und vollständig zusammengeklappte Roller sowie E-Tretroller.

(2) Sofern ausreichend Platz vorhanden ist, darf jeder Fahrgast genau ein Fahrrad in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum hinweg mitnehmen. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr.

Als Fahrräder gelten

- a) zweirädrige einsitzige Fahrräder (auch teilweise demon- tiert),
- b) zweirädrige fahrradähnliche Roller,
- c) Pedelecs sowie nicht zusammengeklappte E-Tretroller mit einer Nenndauerleistung von unter 500 Watt gem. Ver- ordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung - eKFV) vom 6. Juni 2019.

Akkus von Elektrokleinstfahrzeugen dürfen während der Be- förderung weder entnommen, geladen, noch anderweitig ge- nutzt werden. Andere Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren oder alternativen Antrieben (z. B. Mopeds, Mofas), Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Kon- struktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen; für letztere gelten ggf. besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regional- verkehr und die S-Bahn.

In der Mobilität eingeschränkte Personen oder Kinderwagen haben Vorrang vor der Beförderung eines Fahrrads. Ein An- spruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderung- entgeltes besteht nicht.

**Besondere Regelung zu Abs. 1 und 2 für die Berliner Ver- kehrsbetriebe (BVG), die Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) und die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)**

Die Mitnahme von E-Tretrollern (zusammengeklappt und nicht zusammengeklappt) ist ausgeschlossen.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefähr- liche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

- 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel- riechende oder ätzende Stoffe, dazu gehören auch mit- geführte Ersatzakkus für E-Tretroller oder für Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor,
- 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
- 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- 4. Ebenso sind selbstbalancierende Fahrzeuge mit Lenk- oder Haltestange (sogenannte Segways) von der Beförderung generell ausgeschlossen.

(4) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinder- wagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahr- stühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen wer- den, Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Be- triebspersonal.

(5) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zu- gelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(6) Besondere Voraussetzungen bestehen für die Mitnahme von als „E-Scooter“ bezeichneten Elektromobilen für mobilitätsein- geschränkte Personen in Linienbussen entsprechend dem Erlass zur „Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person der Bundesländer vom 15.03.2017“.

E-Scooter (gemeint sind Elektromobile für mobilitätsein- geschränkte Personen) zur Nutzung von Inhabern mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ werden in Bussen und Bahnen mitgenommen, wenn sie in der Lage sind, selbständig rückwärts in das Fahrzeug ein- bzw. aus dem Fahrzeug herauszufahren und wenn folgende techni- schen Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Gerät

- darf max. 300 kg wiegen (Leergewicht + Körpergewicht des Nutzers + weitere Zuladungen)
- muss 4 Räder haben
- darf max. 1,20 m lang sein, um über die auf begrenzter Flä- che notwendige Manövrier-Fähigkeit zu verfügen
- muss ein Bremssystem besitzen, das auf beide Räder einer Achse wirkt (z. B. Feststellbremse)
- die Mitnahmetauglichkeit muss in der Bedienungsanleitung des E-Scooter-Herstellers bestätigt sein; diese Unterlage muss mitgeführt und auf Aufforderung des Betriebs- bzw. Fahrpersonals zur Prüfung vorgezeigt werden.

Für die Mitfahrt in Linien-Bussen gilt grundsätzlich darüber hi- naus, dass E-Scooter-Nutzer und -Nutzerinnen in der Lage sein müssen, sich mit dem Rücken in Fahrtrichtung an die Rück- haltevorrichtung des Rollstuhlplatzes zu stellen.

Erweiterte Mitnahmeregelungen, die über den Erlass der Bundesländer vom 15.03.2017 zur „Beförderungspflicht für

E-Scooter mit aufsitzender Person“ hinausgehen, sind zulässig. Die Entscheidung darüber trifft jedes Verbundunternehmen eigenständig. Der Fahrgast hat sich vor Antritt der Fahrt zu informieren.

(7) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.

(8) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

### **Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades oder Tandems hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Tandems mitgenommen werden. Es gilt Teil D, Punkt 21.
4. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn können auch nichtmotorisierte Liegeräder sowie Dreiräder mitgenommen werden, sofern
  - a) diese als orthopädisches Hilfsmittel verordnet sind
  - b) ausreichend Platz vorhanden ist und
  - c) die Züge dies baulich zulassen.

### § 12

#### **Beförderung von Tieren**

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 6 und 7 anzuwenden.

(2) Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z. B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maul-

korb versehen sind. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde gemäß Absatz 3 sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 228 Absatz 6 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

Dies gilt auch für Assistenzhunde im Sinne von § 12e des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), sofern sie entsprechend der Assistenzhundeverordnung (AHundV) gekennzeichnet ist.

Die Entgeltspflicht für die Beförderung von Hunden ist in Teil B, Punkt 5.1.2 geregelt.

(4) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### § 13

#### **Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

### § 14

#### **Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen**

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, das Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) an die Verordnung (EU) 2021/782 sowie die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und Absatz 8 des Deutschlandtarifes in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B, C, und E), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, HANSeatische Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Bayerische Oberlandbahn GmbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 AEG erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienenengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren). Die Fahrgastrechte gelten gemäß § 2 Absatz 2 EVO mit Ausnahme der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht für von diesen Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführten Fahrten mit historischem Interesse oder zu touristischen Zwecken.

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist. Nimmt der Fahrgast aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen verschiedener Eisenbahnunternehmen mit verschiedenen Fahrausweisen in Anspruch, so gilt für jede einzelne Beförderungsleistung ein separater Beförderungsvertrag. Es handelt sich dann nicht um eine sog. Durchgangsfahrkarte gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/782. Der einzelne Beförderungsvertrag kommt mit Betreten des jeweiligen Fahrzeuges des betreffenden Eisenbahnunternehmens zustande.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen des Deutschlandtarifs Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen. Der Erstattungs- und Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn der Fahrgast beim Kauf der Fahrkarte auf Änderungen gemäß Absatz 4 hingewiesen wurde.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahn-

unternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises ist.

- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Eisenbahnunternehmen sind nach Artikel 19 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/782 nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, wenn sie nachweisen können, dass Verspätungen, verpasste Anschlüsse oder Zugausfälle als direkte Folge von oder in untrennbarem Zusammenhang mit folgenden Ursachen aufgetreten sind:

- 1) Außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende außergewöhnliche Umstände wie extreme Witterungsbedingungen, große Naturkatastrophen oder schwere Krisen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge es nicht abwenden konnte,
- 2) Verschulden des Fahrgastes oder
- 3) Verhalten eines Dritten wie Betreten der Gleise, Kabeldiebstahl, Notfälle im Zug, Strafverfolgungsmaßnahmen, Sabotage oder Terrorismus, das das Eisenbahnunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falls gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folge nicht abwenden konnte.

Streik des Personals des Eisenbahnunternehmens, Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Unternehmens, das dieselbe Infrastruktur nutzt, und Handlungen oder Unterlassungen der Infrastrukturbetreiber und Bahnhofsbetreiber fallen nicht unter diese Ausnahme.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (24-Stunden-Karten, Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Zahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentzündungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz 2 Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister (Servicecenter Fahrgastreue der Deutschen Bahn AG, Postfach 100209, 96054 Bamberg) unter Nutzung des Fahrgastreue-Formulars und den Belegen (digital) geltend machen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, [kontakt@sruv.de](mailto:kontakt@sruv.de)) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird. Die nationale Durchsetzungsstelle im SPV ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: [fahrgastreue@eba.bund.de](mailto:fahrgastreue@eba.bund.de)).

#### § 15

##### **Fahrgastreue im Buslinienverkehr unter 250 km**

Die Verordnung (EU) 181/2011 legt Mindestrechte für Fahrgäste, die mit dem Kraftomnibus reisen, fest. Für die Busver-

kehre im VBB treffen die in der Verordnung (EU) 181/2011 aufgeführten Fahrgastreue für Linienverkehre unter 250 km Fahrtweite zu und diese gelten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Die nationale Durchsetzungsstelle im Kraftomnibusverkehr ist das Eisenbahn-Bundesamt (Heinemannstraße 6, 53175 Bonn, Tel. (0228) 307 95 400, Fax (0228) 307 95 499, E-Mail: [fahrgastreue@eba.bund.de](mailto:fahrgastreue@eba.bund.de)).

#### § 16

##### **Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung von Fahrgästen und aus Online-Kaufverträgen informiert der VBB, dass die Fahrgäste sich an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG wenden können.

#### § 17

##### **Haftung**

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte. Eisenbahnverkehrsunternehmen haften nach Verordnung (EU) 2021/782 Artikel 25 für Mobilitätshilfen, Hilfsmittel und Assistenzhunde.

#### § 18

##### **Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Für die Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen gelten die unter § 14 Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften.

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden.

#### § 19

##### **Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

**Teil B****Tarifbestimmungen**

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

**1 Geltungsbereich**

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsomnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Bayerische Oberlandbahn GmbH  
Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG  
Regio Südost  
Richard-Wagner-Straße 1, 04199 Leipzig

HANSeatische Eisenbahn GmbH  
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Bahnhof 1 a, 19370 Parchim

S-Bahn Berlin GmbH  
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

ARGE prignitzbus  
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)  
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH  
Industriestraße 12 - 14, 15366 Hoppegarten

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Annahofer Straße 1 a, 16515 Oranienburg

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)  
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

regiobus Potsdam Mittelmark GmbH  
Brücker Landstraße 22, 14806 Bad Belzig

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)  
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBR)  
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VG OSL)  
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Verkehrsmanagement Spree-Neiße GmbH (VMSPN)  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)  
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

A. Reich GmbH  
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Fritz Behrendt OHG  
Omnibusbetrieb  
Lehniner Chaussee 38 b, 14797 Kloster Lehnin, OT Netzen

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG  
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Herz-Reisen GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 6 a, 15806 Zossen

Lange Tours GmbH  
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Omnibuscenter LEO-Reisen  
Am Telering 7, 03051 Cottbus

Omnibusverkehr Armin Glaser  
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Sabinchen Touristik GmbH  
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt  
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

## 2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

### - Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

### - Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

### - Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1\* und 1.2\* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienvverkehr enthält Anlage 2.

\* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

## 3 Fahrausweise

### 3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),

- Monatskarten Ausbildung (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- Monatskarten Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten; jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten, keine Ausgabe von Monatskarten Schüler in Berlin AB),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten Ausbildung (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),
- 7-Tage-Karten Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
  - das Schülerticket Berlin
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
  - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement)
- den Tarifbereich Berlin:
  - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienvverkehr:
  - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
  - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
  - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder):
  - das Abonnement VBB-Abo 63vorOrt (nur im Abonnement mit monatlicher Abbuchung)
- das VBB-Gesamtnetz:
  - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
  - VBB-Abo Azubi (nur im Abonnement - letztmalige Ausgabe zum 1. Januar 2025)
  - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement)

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen

Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen. Diese Fahrausweise werden nur für landkreisüberschreitende Verbindungen ausgegeben.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

### 3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise, 4-Fahrten-Karten
- 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten 4er
- 24-Stunden-Karten Kleingruppe
- Tageskarte VBB-Gesamtnetz
- Gruppentageskarten für Schüler
- Einzelfahrausweise Fahrrad
- 24-Stunden-Karten Fahrrad

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrsübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

## 4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu sechs Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als sechs Waben nach der Kombination von Landkreisen (ggf. auch in Verbindung mit den Tarifbereichen der Städte),
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

## 5 Einzelbestimmungen

### 5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

#### 5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren,
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 nur für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus und auch nicht für persönliche Zeitkarten in Kombination mit dem jeweiligen Tarifbereich ABC bzw. für das Gesamtnetz.

### 5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Kleingruppe, der Tageskarte VBB-Gesamtnetz, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist, unabhängig davon, ob diese mit einer Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, Behindertenbegleithunde und Assistenzhunde sowie Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, werden generell unentgeltlich befördert.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine 24-Stunden-Karte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

## 5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

### 5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von bis zu vier Personen, wobei nur eine Person älter als 14 Jahre sein darf, montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

### 5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

### 5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

#### 5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

#### 5.2.5 Zeitkarten des Ausbildungstarifs

Es werden Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung, Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler, Schülertickets Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und das VBB-Freizeit-Ticket ausgegeben.

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) mit ggf. befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement bzw. als Schülerticket Berlin) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Die VBB-Kundenkarte oder die Chipkarte mit EFS wird bei Neuausstellung längstens bis einschließlich 15 Jahren des Inhabers befristet. Danach wird die Berechtigung zur Inanspruchnahme

von Zeitkarten des Ausbildungstarifs längstens für ein Jahr nach Ausstellung eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarten mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind, oder
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht laminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS (außer für Schülertickets Berlin) gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

#### 5.2.5.1 Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung

Monatskarten Ausbildung werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.1) ausgegeben.

7-Tage-Karten Ausbildung werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Ausbildung werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Ausbildung gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen
- b) ab 15 Jahren

(1) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an in öffentlicher oder staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter privater Trägerschaft stehender

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife, der Fachoberschulreife oder des Mittleren Schulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats in Berlin bzw. Brandenburg vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg stattfindet und diese mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden bzw. bei Studierenden einen Leistungsumfang von

mindestens 15 Credit Points umfasst. Für den unter (6) aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte, in den Fällen des Buchstaben b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten Ausbildung wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte Ausbildung neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten Ausbildung im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen können anstelle der Monatskarten bzw. 7-Tage-Karten Ausbildung Fahrweise gemäß 5.2.5.2 bis 5.2.5.6 ausgegeben werden.

### 5.2.5.2 Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler

Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler erhalten

- (a) schulpflichtige Personen an allgemeinbildenden öffentlichen und privaten Schulen in Berlin oder Brandenburg sowie
- (b) Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen.

Monatskarten Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1.2.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten Schüler werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

7-Tage-Karten Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung in deutscher Sprache. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten und 7-Tage-Karten Schüler wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren, anschließend maximal für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt.

Für die Ausgabe der Monatskarten Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.5.3 Schülertickets Berlin

#### Berechtigte, Gültigkeit

Das Schülerticket Berlin wird an Schüler mit Berliner Schülerausweis I ausgegeben und gilt nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin.

Das Schülerticket Berlin ist eine persönliche Zeitkarte und wird ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Berliner Schülerausweises I des aktuellen Schuljahres zu erbringen.

Berliner Kinder ab 6 Jahren, die noch keine Schule besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss durch einen geeigneten Nachweis erfolgen, das kann z. B. der Aufnahmebescheid der Schule, die Schulzuweisung bzw. der Rückstellungsbescheid durch eine Berliner Behörde sein.

Schüler mit Wohnort Berlin, die eine Schule im Land Brandenburg besuchen, können auch das Schülerticket Berlin nutzen. Die Berechtigung zur Nutzung muss in diesem Fall durch eine Berliner Meldebescheinigung oder einen geeigneten amtlichen Ausweis des Schülers mit Lichtbild und Adressangabe in Verbindung mit einem Schulbesuchsnachweis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Brandenburger Schule nachgewiesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird mit Gültigkeit zum Ersten eines Kalendermonats ausgegeben. Es erfolgt keine Ausgabe von Startkarten.

#### Beantragung

Die Beantragung muss bis zum 10. Kalendertag des Vormonats, ab dem das Schülerticket gültig sein soll, über einen Online-Antrag erfolgen. Der erforderliche gültige Berliner Schüleraus-

weis I des aktuellen Schuljahres sowie ein Lichtbild müssen bei Antragstellung mit dem Online-Antrag hochgeladen werden.

#### Chipkarte mit EFS: Erhalt, Ersatz, Rückgabe

Die Chipkarte mit dem für den Antragszeitraum gültigen EFS wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Bei Zusendung der Chipkarte mit EFS sind im beigefügten Anschreiben die auf dem Chip gespeicherten Daten der Fahrtberechtigung aufgeführt. Der Kunde hat die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Nichterhalt bzw. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats per E-Mail, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Sofern die Information über den Nichterhalt oder die Beanstandungen nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, sind Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Die Daten auf der Chipkarte können in gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen ausgelesen werden.

Das Schülerticket Berlin wird längstens für Personen bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben, es sei denn, der Kunde weist seine weitere Berechtigung nach. In diesem Fall verlängert sich die Fahrtberechtigung entsprechend der nachgewiesenen Berechtigung und endet mit deren Wegfall. Die Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und ggf. Lichtbild) neu zu beantragen.

Die Chipkarten sind Eigentum des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Ist die Kartengültigkeit abgelaufen oder ist eine Änderung persönlicher Daten notwendig, wird dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild) eine neue Chipkarte mit EFS zugesandt.

Der Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die ursprünglich ausgegebene Chipkarte wird gesperrt. Das gleiche gilt, wenn der Kunde seine Chipkarte nicht gemäß Teil A, § 8 Absatz 1a fristgerecht zur Prüfung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorlegt. Die Ausstellung einer Ersatz-Chipkarte erfolgt gegen ein Entgelt in Höhe von 10,00 EUR und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen (gültiger Berliner Schülerausweis I des aktuellen Schuljahres und Lichtbild). Für jede weitere Ersatz-Chipkarte innerhalb von 24 Monaten nach der ersten Ersatzausstellung wird ein Entgelt von 20,00 EUR erhoben.

Beim Wegfall der Voraussetzungen ist der Schüler zur unverzüglichen Mitteilung an das ausgebende Verkehrsunternehmen verpflichtet. Die Chipkarten mit EFS werden durch das ausgebende Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt gesperrt.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Teil A, insbesondere kann gemäß §§ 6, 8 und 9 VBB-Tarif Teil A ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben werden, wenn das Schülerticket Berlin bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden kann.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

#### 5.2.5.4 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Potsdam und Besuch einer Schule in Potsdam (Grundschule, Gesamtschule, Oberschule, Gymnasium oder Förderschule) ausgegeben.

Schülertickets Potsdam werden ausschließlich als Chipkarte mit EFS ausgegeben. Der Nachweis zur Berechtigung zum Erhalt des Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung der jeweiligen Schule oder eines aktuellen Schülerscheines zu erbringen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### 5.2.5.5 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

#### 5.2.5.6 VBB-Abo Azubi (letztmalige Ausgabe zum 1. Januar 2025)

Das VBB-Abo Azubi ist ein persönliches Abonnement mit monatlicher Abbuchung und ist nicht übertragbar.

Das VBB-Abo Azubi wird ausschließlich im Abonnement als Chipkarte mit EFS und nur für das VBB-Gesamtnetz aus-

gegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Das VBB-Abo Azubi erhalten:

(1) Auszubildende, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden, sowie Auszubildende an einer Fachschule für Sozialpädagogik;

(2) Schülerinnen und Schüler in berufsqualifizierenden Bildungsgängen (Vollzeit) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, an Ersatzschulen, an Fachschulen für Sozialpädagogik und staatlich anerkannten Ausbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens;

(3) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (entspricht im Land Berlin der Laufbahngruppe 1), sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(4) Teilnehmende an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr.

Die unter Abs. (1) bis (4) genannten Personen erhalten ein VBB-Abo Azubi nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg (Standort der die Bescheinigung ausgebenden Institution) mindestens 12 Monate lang 20 Wochenstunden umfasst.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung in der für das VBB-Abo Azubi festgelegten Form. Diese Bescheinigung wird ausschließlich durch folgende Institutionen ausgestellt:

- Berufliche Schulen sowie staatlich anerkannte Ausbildungsstätten in den Ländern Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1) und (2) bzw.
- Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern der Länder Berlin und Brandenburg für Personen gem. Abs. (1), die im Land Brandenburg oder im Land Berlin berufsschulpflichtig oder berufsschulberechtigt sind, deren berufliche Schule jedoch außerhalb des Verbundgebietes liegt
- Berufliche Schulen, Akademien (z. B. Verwaltungs-, Justiz- oder Polizei-Akademie) bzw. Dienstherr für Personen gem. Abs. (3) oder
- Träger des Freiwilligendienstes für Personen gem. Abs. (4).

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten kein VBB-Abo Azubi. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Die Bescheinigung ist mit der Beantragung bzw. zur Verlängerung eines Abonnements einzureichen. Sie darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Das VBB-Abo Azubi berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Ausgabe des VBB-Abo Azubi gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Das Angebot wird ab 2025 nicht mehr ausgegeben. Verträge, die mit Wirkung spätestens ab dem 1. Januar 2025 neu geschlossen oder verlängert wurden, enden jeweils nach 12 Monaten, spätestens zum 31. Dezember 2025.

#### 5.2.5.7 VBB-Freizeit-Ticket

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte Ausbildung bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkte 5.2.5.1 bis 5.2.5.4 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.5 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Vor Fahrtantritt muss in das vorgesehene Feld des VBB-Freizeit-Tickets

- die Kundennummer der VBB-Kundenkarte,
- die letzten vier Ziffern (einschließlich der Prüfziffer) der Chipkarte mit EFS

eingetragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

#### 5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

#### 5.2.7 VBB-Abo 63vorOrt

VBB-Abo 63vorOrt sind persönliche Abonnements mit monatlicher Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 63vorOrt mindestens 63 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird nur für die Tarifbereiche AB der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) ausgegeben.

Das VBB-Abo 63vorOrt wird als Chipkarte mit elektronischem Fahrschein (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt) in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen gegen Vorlage eines Personaldokuments und Abgabe eines für eine Identifizierung eindeutigen Lichtbildes ausgegeben. Der EFS gilt vom ersten bis zum letzten Tag des Geltungszeitraumes des Abonnements. Die Chipkarte gilt als Kundenkarte, das erforderliche Lichtbild sowie Vor- und Zuname werden auf die Chipkarte gedruckt.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 63vorOrt gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

#### 5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
  - zwischen Tarifwaben untereinander,
  - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
  - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
  - zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und

- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag. Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

Diese Einzelfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

#### b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Falkensee, Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb der Tarifbereiche Berlin und Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw.

entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgehenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

#### 5.3.3.1 24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif

24-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 24-Stunden-Karten genannt) werden ausgegeben

#### a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienvverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Regeltarif für die räumlichen Geltungsbereiche Berlin AB, BC, ABC sowie Potsdam AB beinhalten die Mitnahme von drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Mitnahmeregelung gilt nur, wenn der Inhaber mindestens 15 Jahre alt ist.

24-Stunden-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

24-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB der Tarifbereiche Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sowie innerhalb des Tarifbereichs Potsdam auch als 24-Stunden-Karten 4er ausgegeben.

24-Stunden-Karten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten 24-Stunden-Karten und die 24-Stunden-Karten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit) für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.4 24-Stunden-Karten Kleingruppe und Gruppentageskarten für Schüler

#### 5.3.4.1 24-Stunden-Karten Kleingruppe

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit). Diese werden nicht zur Entwertung ausgegeben,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienvverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis angegebenen Gültigkeitsbeginn (Datum und Uhrzeit).

24-Stunden-Karten Kleingruppe gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

24-Stunden-Karten Kleingruppe werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

24-Stunden-Karten Kleingruppe, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten 24-Stunden-Karten Kleingruppe sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 5 Werktage vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr, die S-Bahn und die BVG). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

#### 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern und Tandems gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad oder Tandem ist beförderungsentgeltspflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes

weitere mitgenommene Fahrrad oder Tandem beförderungsentgeltspflichtig gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

#### 5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und 24-Stunden-Karten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine 24-Stunden-Karte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

##### 5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

#### 5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades gemäß Anlage 4, Tabelle 3 mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

#### 5.4.1.3 24-Stunden-Karten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

24-Stunden-Karten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

#### 5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad oder ein Tandem gemäß Anlage 4, Tabelle 3.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

### 5.5 Weiterfahrt

#### 5.5.1 Fahrausweise für die Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

#### 5.5.2 Anschlussfahrausweise

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerfen.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis Regeltarif zu lösen und ggf. zu entwerfen.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerfen.

Fahren auf einer 24-Stunden-Karte Regeltarif, Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer 24-Stunden-Karte Kleingruppe oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad gemäß Anlage 4, Tabelle 3 in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

#### 5.5.2.1 Anschlussfahrausweise Einzelfahrausweis

Anschlussfahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Teilbereich A oder

Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch im Ermäßigungstarif angeboten. Anschlussfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

#### 5.5.2.2 Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB

Der Anschlussfahrausweis Potsdam - Berlin AB berechtigt Inhaber eines Hauptfahrausweises ausschließlich für die Teilbereiche AB oder BC oder ABC des Tarifbereiches Potsdam zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das im Tarifteilbereich Berlin AB bzw. im Tarifbereich Potsdam liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet. Er gilt 120 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

#### 5.5.2.3 Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte

Anschlussfahrausweise werden im Tarifbereich Berlin auch als 24-Stunden-Karte (nur im Regeltarif) angeboten. Anschlussfahrausweise 24-Stunden-Karte gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden bzw.
- bei Fahrausweisen mit angegebenem Gültigkeitsbeginn ab diesem Zeitpunkt für 24 Stunden
- bei Fahrausweisen, die als digitales Ticket gemäß Anlage 8 ausgegeben werden, innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraumes von 24 Stunden
- bei Fahrausweisen zum sofortigen Fahrtantritt ab dem aufgedruckten Kaufzeitpunkt für 24 Stunden

für eine beliebige Anzahl Fahrten im Teilbereich A oder C, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis.

### 5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

- a) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinanderstoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit das auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
- b) Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
- c) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

### 5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt. Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G (gehbehindert) oder aG (außerordentlich gehbehindert) können in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn ein Fahrrad gem. Teil A, § 11 unentgeltlich mitnehmen.

### 5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen

können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

#### **6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige

Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**  
Gültig ab 1. Januar 2025

**Anlage 4, Tabelle 1.1**

**VBB-Umweltkarte**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat	Tarifstufen	Preis pro Jahr
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAW	13,20	GA	40,00	GAR	33,30	GAJ	421,20
		GEW	13,90	GE	42,00	GER	34,90	GEJ	441,60
		GYW	7,30	GY	23,20	GYR	19,40	GYJ	230,40
		KAW	19,60	KA	59,00	KAR	48,40	KAJ	610,80
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KBW	26,80	KB	80,80	KBR	66,70	KBJ	842,40
		KCW	36,80	KC	111,40	KCR	92,00	KCJ	1.161,60
		KDW	37,20	KD	112,40	KDR	93,10	KDJ	1.174,80
		KEW	43,90	KE	132,60	KER	110,10	KEJ	1.390,80
		KFW	58,90	KF	178,40	KFR	147,30	KFJ	1.857,60
		krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB BC ABC AB BC ABC AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	SV/CAW	18,30	SV/CA	49,40	SV/CAR	37,60
SV/CBW	18,30			SV/CB	49,40	SV/CBR	37,60	SV/CBJ	500,40
SV/CCW	26,30			SV/CC	79,00	SV/CCR	64,50	SV/CCJ	829,20
PAW	18,20			PA	54,80	PAR	41,00	PAJ	560,40
PBW	18,20			PB	54,80	PBR	41,00	PBJ	560,40
PCW	27,60			PC	83,80	PCR	65,60	PCJ	855,60
BAW	44,60			BA	106,50	BAR	76,70	BAJ	921,60
BBW	45,70			BB	106,50	BBR	82,40	BBJ	1.126,80
BCW	52,70			BC	128,00	BCR	100,50	BCJ	1.358,40
BDW	57,50			BD	172,00	BDR	141,90	BDJ	1.804,80
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	BEW	69,90	BE	212,90	BER	176,30	BEJ	2.238,00
		KNW	87,10	KN	258,00	KNR	202,20	KNJ	2.684,40

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. Januar 2025

**Anlage 4, Tabelle 1.2.1**

**Ausbildung**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat	Tarifstufen	Preis pro Jahr
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I Typ II Typ IV	GAWB	9,80	GAB	29,60	GARB	24,50	GAJB	308,40
		GEWB	10,30	GEB	31,00	GERB	25,70	GEJB	322,80
		GYWB	5,30	GYB	17,70	GYRB	14,80	GYJB	176,40
Landkreise	bis 2 Waben bis 4 Waben bis 6 Waben 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KAWB	14,40	KAB	43,50	KARB	36,10	KAJB	454,80
		KBWB	19,50	KBB	58,70	KBRB	48,40	KBJB	609,60
		KCWB	26,80	KCB	81,00	KCRB	66,70	KCJB	840,00
		KDWB	27,40	KDB	82,80	KDRB	68,30	KDJB	859,20
		KEWB	31,90	KEB	96,50	KERB	79,60	KEJB	1.004,40
		KFWB	42,80	KFB	129,70	KFRB	106,50	KFJB	1.340,40
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB BC ABC	SM/CAWB	13,70	SM/CAB	37,90	SM/CARB	28,50	SM/CAJB	379,20
		SM/CBWB	13,70	SM/CBB	37,90	SM/CBRB	28,50	SM/CBJB	379,20
		SM/CCWB	19,10	SM/CCB	57,70	SM/CCRB	47,90	SM/CCJB	602,40
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB BC ABC	PAWB	13,20	PAB	40,20	PARB	31,80	PAJB	410,40
		PBWB	13,20	PBB	40,20	PBRB	31,80	PBJB	410,40
		PCWB	19,60	PCB	59,60	PCRB	47,10	PCJB	608,40
Berlin B=Berlin	AB BC ABC ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	-	-	BAB	69,90	BARB	52,20	-	-
		-	-	BBB	76,80	BBRB	61,80	-	-
		-	-	BCB	92,90	BCRB	75,30	-	-
		BDWB	47,30	BDB	125,10	BDRB	102,20	BDJB	1.251,60
		BEWB	51,10	BEB	154,80	BERB	126,90	BEJB	1.548,00
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNWB	61,90	KNB	187,50	KNRB	151,60	KNJB	1.870,80
VBB-Freizeit-Ticket	Verbundgebiet	-	-	YZ1	17,20	-	-	-	
VBB-Abo Azubi	Verbundgebiet	-	-	-	-	KNREE <sup>1)</sup>	37,10	-	

<sup>1)</sup> VBB-Abo Azubi gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.6 (letztmalige Ausgabe zum 1. Januar 2025)

**Anlage 4, Tabelle 1.2.2**

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. Januar 2025

**Schüler**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karten		Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis pro Monat	Tarifstufen	Preis pro Jahr
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAWS	9,80	GAS	29,60	GARS	24,50	GAJS	308,40
	Typ II	GEWS	10,30	GES	31,00	GERS	25,70	GEJS	322,80
	Typ IV	GYWS	5,30	GYS	17,70	GYRS	14,80	GYJS	176,40
Landkreise	bis 2 Waben	KAWS	14,40	KAS	43,50	KARS	36,10	KAJS	454,80
		KBWS	19,50	KBS	58,70	KBRS	48,40	KBJS	609,60
		KCWS	26,80	KCS	81,00	KCRS	66,70	KCJS	840,00
	bis 6 Waben	KDWS	27,40	KDS	82,80	KDRS	68,30	KDJS	859,20
		KEWS	31,90	KES	96,50	KERS	79,60	KEJS	1.004,40
		KFWS	42,80	KFS	129,70	KFRS	106,50	KFJS	1.340,40
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	SM/CAWS	13,70	SM/CAS	37,90	SM/CARS	28,50	SM/CAJS	379,20
	BC	SM/CBWS	13,70	SM/CBS	37,90	SM/CBRS	28,50	SM/CBJS	379,20
	ABC	SM/CCWS	19,10	SM/CCS	57,70	SM/CCRS	47,90	SM/CCJS	602,40
	krfr. Stadt Potsdam	PAWS	13,20	PAS	40,20	PARS <sup>1)</sup>	15,00	PAJS	410,40
P=Potsdam	AB	-	-	-	-	PARSE <sup>2)</sup>	31,80	-	-
	BC	PBWS	13,20	PBS	40,20	PBRS	31,80	PBJS	410,40
	ABC	PCWS	19,60	PCS	59,60	PCRS	47,10	PCJS	608,40
Berlin B=Berlin	AB	-	-	-	-	BARA <sup>3)</sup>	-	-	-
	BC	-	-	BBS	76,80	BBRS	61,80	-	-
	ABC	-	-	BCS	92,90	BCRS	75,30	-	-
	ABC + 1 Lkr.	BDWS	47,30	BDS	125,10	BDRS	102,20	BDJS	1.251,60
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEWS	51,10	BES	154,80	BERS	126,90	BEJS	1.548,00
VBB-Gesamtnetz	KNWS	61,90	KNS	187,50	KNRS	151,60	KNJS	1.870,80	
VBB-Freizeit-Ticket	-	-	YZ1	17,20	-	-	-	-	-

1) Schülerticket Potsdam: Die Landeshauptstadt Potsdam übernimmt die Differenz zum Fahrpreis i.H.v. 26,30 EUR für den Berechtigtenkreis  
 2) für Potsdamer Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb von Potsdam  
 3) Schülerticket Berlin: Das Land Berlin übernimmt den Fahrpreis i.H.v. 22,50 EUR für den Berechtigtenkreis

**Anlage 4, Tabelle 1.3**

**Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif**

Gültig ab 1. Januar 2025

**8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Kfrf. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	42,40	CARN	32,30	CAJN	424,80
	BC	CBN	42,40	CBRN	32,30	CBJN	424,80
	ABC	CCN	67,60	CCRN	55,90	CCJN	699,60

**9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr, in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam)**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement		Jahreskarte	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAN	33,80	GARN	28,00	GAJN	352,80
	Typ II	GEN	36,70	GERN	30,10	GEJN	379,20
	Typ IV	GYN	20,00	GYRN	16,70	GYJN	198,00
Kfrf. Städte BB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB	SVAN	42,40	SVARN	32,30	SVAJN	424,80
	BC	SVBN	42,40	SVBRN	32,30	SVBJN	424,80
	ABC	SVCN	67,60	SVCRN	55,90	SVCJN	699,60
	AB	PAN	46,90	PARN	37,20	PAJN	478,80
Kfrf. Stadt Potsdam P=Potsdam	BC	PBN	46,90	PBRN	37,20	PBJN	478,80
	ABC	PCN	72,00	PCRN	57,60	PCJN	735,60

**10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin)**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten		Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Berlin B=Berlin	AB	BAL	76,80	BARL	53,80
	BC	BBL	79,10	BBRL	59,10
	ABC	BCL	94,00	BCRL	72,00

**VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	62,00

**VBB-Abo 63vorOrt (nur in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Cottbus)**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement	
		Tarifstufen	Preis EUR
Kfrf. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus	AB	SV/CARST	32,30

Anlage 4, Tabelle 2.1

Fahrpreisübersicht Bartarif  
Gültig ab 1. Januar 2025

Einzelfahrausweise

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Regeltarif		Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,90	G1E	1,50
	Typ II	G2	2,00	G2E	1,60
	Typ IV	G4	1,20	G4E	0,90
	bis 2 Waben	L2	2,00	L2E	1,60
Landkreise	3 Waben	L3	2,90	L3E	2,30
	4 Waben	L4	3,70	L4E	2,80
	5 Waben	L5	4,60	L5E	3,70
	über 5 Waben	L6	5,80	L6E	4,30
	bis 25 km	R2	5,80	R2E	4,30
	bis 35 km	R3	7,50	R3E	5,60
Kurzstrecke	bis 45 km	R4	9,10	R4E	6,80
	bis 55 km	R5	11,00	R5E	8,30
	bis 65 km	R6	13,00	R6E	9,80
	bis 75 km	R7	15,20	R7E	11,40
	bis 85 km	R8	17,10	R8E	12,90
	bis 95 km	R9	18,80	R9E	14,20
	bis 105 km	RA	20,90	RAE	15,70
	bis 125 km	RB	23,30	RBE	17,70
	bis 255 km	RD	28,50	RDE	21,50
	-	-	-	-	-
Kfrf. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	AB	SN/C1	2,50	SN/C1E	1,70
	BC	SN/C2	2,50	SN/C2E	1,70
	ABC	SN/C3	3,70	SN/C3E	2,70
	AB	SN/C1M	8,60	SN/C1ME	5,80
	Kurzstrecke	P0	2,00	P0E	1,50
		P1	2,80	P1E	2,00
		P2	2,80	P2E	2,00
	4-Fahrten-Karte	P3	3,80	P3E	2,60
		P0M	6,80	P0ME	5,20
		P1M	9,00	P1ME	6,60
Kurzstrecke	P2M	9,00	P2ME	6,80	
	P3M	12,60	P3ME	9,00	
	B0	2,60	B0E	2,00	
Berlin	B1	3,80	B1E	2,40	
	B2	4,30	B2E	2,90	
	B3	4,70	B3E	3,40	
4-Fahrten-Karte	B0M	7,40	B0ME	5,80	
	B1M	11,60	B1ME	7,00	
	B2M	14,80	B2ME	10,00	
	B3M	16,00	B3ME	11,40	
Anschlussfahrausweis	Kfrf. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,60	-	-
	Potsdam A oder C	A5	1,80	-	-
	Berlin A oder C	A2	2,30	A2E	1,70
	Potsdam - Berlin AB	A9	3,80	-	-
	-	-	-	-	-

Anlage 4, Tabelle 2.2

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2025

24-Stunden-Karten

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Regeltarif		Ermäßigungstarif	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	3,80	G1TE	3,00
	Typ II	G2T	4,10	G2TE	3,20
	Typ IV	G4T	2,20	G4TE	1,80
		L2T	4,00	L2TE	3,20
Landkreise	bis 2 Waben		5,80	L3TE	4,60
	3 Waben		7,40	L4TE	5,60
	4 Waben		9,20	L5TE	7,40
	5 Waben		11,60	L6TE	8,60
	über 5 Waben		11,60	R2TE	8,60
	bis 25 km		15,00	R3TE	11,20
	bis 35 km		18,20	R4TE	13,60
	bis 45 km		22,00	R5TE	16,60
	bis 55 km		26,00	R6TE	19,60
	bis 65 km		30,40	R7TE	22,80
	bis 75 km		34,20	R8TE	25,80
	bis 85 km		37,60	R9TE	28,40
	bis 95 km		41,80	RATE	31,40
	bis 105 km		46,60	RBTE	35,40
	bis 125 km		57,00	RDT	43,00
	krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	-	-	-
AB		SM/C1T	5,30	SM/C1TE	3,90
BC		SM/C2T	5,30	SM/C2TE	3,90
ABC		SM/C3T	8,10	SM/C3TE	6,00
AB		SM/C1TM	17,60	SM/C1TME	13,00
24-Stunden-Karte 4er krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	-	-	-	-
	AB	P1T	5,90	P1TE	4,30
	BC	P2T	5,90	P2TE	4,30
	ABC	P3T	8,20	P3TE	6,10
	AB	P1TM	19,80	P1TME	14,40
24-Stunden-Karte 4er BC ABC	BC	P2TM	19,80	P2TME	14,40
	ABC	P3TM	27,20	P3TME	20,40
	Kurzstrecke	-	-	-	-
Berlin B=Berlin	AB	B1T	10,60	B1TE	7,00
	BC	B2T	11,20	B2TE	7,30
	ABC	B3T	12,30	B3TE	7,50
Anschlussfahrtausweis	krfr. Stadt A oder C	-	-	-	-
	Potsdam A oder C	-	-	-	-
	Berlin A oder C	-	-	-	-
		A2T	5,30	-	-

Anlage 4, Tabelle 2.3

Fahrpreisübersicht Bartarif  
Gültig ab 1. Januar 2025

Gruppenangebote/ Tageskarte Gesamtnetz

Tarif	Räumliche Gültigkeit	24-Stunden-Karten Kleingruppe		Gruppentageskarten für Schüler/ Tageskarte Gesamtnetz	
		Tarifstufen	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufen	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	8,40	-	-
	Typ II	G2TK	9,70	-	-
	Typ IV	G4TK	5,90	-	-
	Landkreise	bis 2 Waben	L2TK	10,20	-
3 Waben		L3TK	14,50	-	-
4 Waben		L4TK	18,30	-	-
5 Waben		L5TK	23,10	-	-
über 5 Waben		L6TK	29,00	-	-
bis 25 km		R2TK	29,00	-	-
bis 35 km		R3TK	37,60	-	-
bis 45 km		R4TK	45,70	-	-
bis 55 km		R5TK	54,80	-	-
bis 65 km		R6TK	65,10	-	-
bis 75 km		R7TK	75,80	-	-
bis 85 km	R8TK	85,50	-	-	
bis 95 km	R9TK	94,10	-	-	
bis 105 km	RATK	104,30	-	-	
bis 125 km	RBTk	116,70	-	-	
bis 255 km	RDTK	142,50	-	-	
Krrf. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		SV/C1TK	18,30	-	-
		SV/C2TK	18,30	-	-
		SV/C3TK	19,90	-	-
Krrf. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		P1TK	14,60	-	-
		P2TK	14,60	-	-
		P3TK	20,40	-	-
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		B1TK	33,30	B1SG	3,80
		B2TK	34,40	-	-
		B3TK	35,50	B3SG	4,00
Gesamtnetz	Verbundgebiet	-	-	RTT	26,90

**Fahrpreisübersicht Fahrradtarif**

Gültig ab 1. Januar 2025

**Fahrradtarif**

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		24-Stunden-Karte Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR	Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		-	-	-	-
		-	-	-	-
		SM/C3F	2,20	SM/C3TF	4,80
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke AB BC ABC	-	-	-	-
		-	-	-	-
		P3F	2,50	P3TF	4,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke AB BC ABC	B0F	1,80	-	-
		B1F	2,50	B1TF	5,70
		B2F	2,80	B2TF	6,10
		B3F	3,20	B3TF	6,30
Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	4,30	RTTF	6,50

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarten Fahrrad	
		Tarifstufen	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam	AB	SM/C/PAI	13,80
		BAI	13,80
		BCI	17,20
Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNI	28,60

Die Mitnahme von Fahrrädern und Tandems ist nur nach den Bestimmungen des Teils A Beförderungsbedingungen, § 11 Beförderung von Sachen sowie des Teils B Tarifbestimmungen, Abschnitt 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern zulässig.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.